



Sehr geehrte/r Dame/ Herr!

Der Newsletter des [Finanzgerichts Münster](#) informiert Sie in kurzer und kompakter Form über wichtige Entscheidungen des Gerichts. Wir berichten zudem regelmäßig sowohl über Interna des Gerichts, insbesondere über organisatorische und personelle Veränderungen, als auch über Verfahrensgrundsätze und Besonderheiten des Finanzgerichtsprozesses.

Mit freundlichen Grüßen, Ihr Newsletter-Team

Entscheidungsreporte

Keine Aussetzung der Vollziehung trotz ernstlicher Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Zinsschranke

Mit Beschluss vom 29. April 2013 ([9 V 2400/12 K](#)) hat der 9. Senat des Finanzgerichts Münster ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der sog. Zinsschranke (§ 4h EStG i.V.m. § 8 Abs. 1, § 8a Abs. 1 KStG) im Hinblick auf den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 GG) und das Gebot der Verhältnismäßigkeit geäußert. Dennoch gewährte das Gericht die von der Antragstellerin begehrte Aussetzung der Vollziehung nicht, da sich vorliegend im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes kein gegenüber dem öffentlichen Interesse an dem Gesetzesvollzug überwiegendes besonderes Aussetzungsinteresse der Antragstellerin - insbesondere keine durch die Zinsschranke begründete Existenzgefährdung - feststellen lasse. Der Senat hat die Beschwerde zum Bundesfinanzhof zugelassen. Zu den Einzelheiten lesen Sie bitte die [Pressemitteilung Nr. 6](#) vom 15. Mai 2013.

Keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit von § 15b EStG

Der 5. Senat des Finanzgerichts Münster hat mit Urteil vom 10. Januar 2013 ([Az. 5 K 4513/09 E](#)) entschieden, dass ein Verlustfeststellungsbescheid nach § 15b Abs. 4 EStG Grundlagenbescheid für den Einkommensteuerbescheid desselben Jahres ist und dass § 15b EStG nicht gegen das Grundgesetz verstößt.

Die Kläger erwarben eine Kapitalanlage, die mit einem Fest- und einem Bonuszins ausgestattet war und finanzierten den Anlagebetrag in voller Höhe bei der ausgebenden Bank. Die Möglichkeit der Finanzierung hatte die Bank zuvor in ihrem Prospekt, in dem die Funktionsweise der Anlage beschrieben wird, dargestellt. Da im Anlagejahr 2006 bereits Darlehenszinsen, aber noch keine Guthabenzinsen anfielen, erlitten die Kläger einen

Verlust, den sie steuerlich geltend machten. Das beklagte Finanzamt erkannte den Verlust im Einkommensteuerbescheid nicht an und erließ daneben einen Bescheid über die gesonderte Feststellung des Verlustvortrags nach § 20 Abs. 2b (jetzt Abs. 7) i. V. m. § 15b Abs. 4 EStG.

Die allein gegen den Einkommensteuerbescheid erhobene Klage, mit der die Kläger insbesondere die Verfassungswidrigkeit des § 15b EStG geltend machten, hatte keinen Erfolg. Das Finanzamt sei an den bestandskräftigen Verlustfeststellungsbescheid gebunden, der auch für die Höhe des ausgleichsfähigen Verlustes des laufenden Jahres bindende Regelungen enthalte. Dies folge daraus, dass die Norm der Regelung in § 15a EStG nachgebildet sei, für die diese Frage bereits durch den Bundesfinanzhof geklärt sei.

§ 15b EStG sei auch nicht verfassungswidrig. Die Regelung sei hinreichend bestimmt, da sie mit den herkömmlichen juristischen Methoden ausgelegt werden könne. Auf das Rückwirkungsverbot könnten sich die Kläger nicht berufen, da sie die Verträge über die Kapitalanlage erst nach Veröffentlichung des Regierungsentwurfs zur Einführung des § 15b EStG am 25.9.2006 abgeschlossen hätten. Die Vorschrift sei schließlich auch mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar. Da der Verlustabzug nicht vollständig versagt, sondern nur zeitlich gestreckt ermöglicht werde, sei das objektive Nettoprinzip gewahrt.

In derselben Entscheidung hat der Senat auch zu der Frage Stellung genommen, ob Stillhalterprämien und Darlehenszinsen, die im Rahmen eines Börsengangs durch einen Gesellschafter gezahlt werden, als Kosten der späteren Aktienveräußerung abzugsfähig sind.

Die Revision ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen I R 26/13 anhängig.

Gutschriften auf einem Zeitwertkonto führen auch beim beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer nicht zum Zufluss von Arbeitslohn

Dies hat der 12. Senat des Finanzgerichts Münster mit Urteil vom 13. März 2013 ([Az. 12 K 3812/10 E](#)) entschieden. Die Klägerin, eine GmbH, möchte ihren Arbeitnehmern flexible Arbeitszeitmodelle anbieten, bei denen in der ersten Phase ein Teil des Gehalts nicht ausbezahlt wird. Stattdessen soll die Mehrarbeitszeit auf einem Zeitwertkonto gutgeschrieben werden. In der zweiten Phase sollen die teilnehmenden Arbeitnehmer von der Arbeit unter Fortzahlung der Bezüge freigestellt werden.

Das Finanzamt erteilte der Klägerin auf Antrag eine Anrufungsauskunft (§ 42e EStG) des Inhalts, dass Gutschriften auf den Zeitwertkonten nicht zum Lohnzufluss führen. Entgegen des Antrags versah es die Auskunft allerdings mit der Einschränkung, dass dies nicht für die beherrschenden Gesellschafter -Geschäftsführer gelte. Die Klägerin begehrt demgegenüber die Erteilung der Auskunft ohne diese Einschränkung.

Das Gericht gab der Klage statt. Gutschriften auf einem Zeitwertkonto führten bei den Arbeitnehmern erst in der Freistellungsphase zu einem Lohnzufluss, da sie erst dann über die entsprechenden Beträge wirtschaftlich verfügen könnten. Dies gelte auch für die Geschäftsführer. Sie hätten es zwar aufgrund ihrer Stellung in der Hand, sich fällige Beträge auszahlen zu lassen. Der beabsichtigte Abschluss der zivilrechtlich wirksamen Vereinbarungen über das Arbeitszeitmodell führe gerade dazu, dass die Fälligkeit hinausgeschoben werde.

Das Revisionsverfahren ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen VI R 23/12 anhängig.

Hygienefachkrankenpfleger erbringt umsatzsteuerfreie Leistungen

Bereits mit Urteil vom 13. Dezember 2011 ([Az. 15 K 4458/08 U](#)) hat der 15. Senat des Finanzgerichts Münster entschieden, dass ein selbstständiger Hygienefachkrankenpfleger

gegenüber Krankenhäusern und Altenheimen steuerfreie Heilbehandlungsleistungen erbringt. Gegen dieses Urteil hat der Bundesfinanzhof jetzt die Revision zugelassen, die dort unter dem Aktenzeichen XI R 11/13 anhängig ist.

Der Kläger ist Fachkrankpfleger für Krankenhaushygiene. Im Rahmen dieser Tätigkeit berät er insbesondere Krankenhäuser und Altenheime, erstellt Hygienekonzepte und -pläne und führt Fortbildungsveranstaltungen durch. Das Finanzamt behandelte diese Leistungen als umsatzsteuerpflichtig, während der Kläger die Steuerfreiheit seiner Tätigkeiten als Heilbehandlungen beanspruchte.

Der Senat gab der Klage statt. Zu den umsatzsteuerfreien Heilbehandlungen gehörten auch Leistungen, die zum Zweck der Vorbeugung erbracht werden. Dementsprechend stellten nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs auch infektionshygienische Leistungen eines Arztes Heilbehandlungen dar. Dass der Kläger kein Arzt sei, stehe der Steuerbefreiung nicht entgegen, weil er als Fachkrankpfleger eine ähnliche heilberufliche Tätigkeit im Sinne von § 4 Nr. 14 UStG ausübe. Da auch Altenheime der infektionshygienischen Überwachung unterlägen, erstreckte sich die Steuerbefreiung auch auf diesen Tätigkeitsbereich des Klägers.

Weitere Entscheidungen im Überblick

Körperschaftsteuer

Zur Frage, ob bei der erstmaligen Feststellung des Einlagekontos eines Betriebs gewerblicher Art zum 31.12.2001 Verluste aus früheren Jahren als Einlagen anzusetzen sind (Urteil vom 30. Januar 2013, [Az. 9 K 27/11 F](#))

Verfahrensrecht

Zur Frage der Anlaufhemmung nach § 170 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO in Fällen der Antragsveranlagung (Urteil vom 10. April 2013, [Az. 13 K 2389/10 E](#))

Kindergeld

Zur Berücksichtigung eines volljährigen Kindes, das einen sog. dualen Studiengang belegt, nach der ab 2012 geltenden Neufassung des § 32 Abs. 4 EStG (Urteil vom 14. März 2013, [Az. 3 K 2620/12 Kg](#))

Höchstrichterlich bestätigt

Entsorgung von Speiseabfällen ist keine Landwirtschaft

Mit Urteil vom 24. Januar 2013 (Az. V R 34/11) hat der Bundesfinanzhof die Auffassung des 5. Senats des Finanzgerichts Münster (Urteil vom 19. Oktober 2011, Az. [5 K 4749/09 U](#)) bestätigt, dass ein Unternehmer für die Entsorgung von Speiseabfällen aus Großküchen, die er nach Aufbereitung als Tierfutter im Rahmen seiner Schweinezucht verwendet, die Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 UStG nicht in Anspruch nehmen kann. Die Entsorgung von Speiseabfällen sei keine landwirtschaftliche Dienstleistung, weil sie nicht landwirtschaftlichen Zwecken diene.

Überlassung von Grundstücken im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen ist keine Vermietung

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 8. November 2012 (Az. V R 15/12) die Revision gegen das Urteil des 5. Senats des Finanzgerichts Münster vom 29. März 2012 ([Az. 5 K 3805/09 U](#)) zurückgewiesen und damit die Auffassung bestätigt, dass die Überlassung eines Grundstücks an eine Gemeinde zur Nutzung für Ausgleichsmaßnahmen nach dem

Bundesnaturschutzgesetz umsatzsteuerpflichtig ist. Eine steuerfreie Grundstücksvermietung liege nicht vor, weil es der Gemeinde nicht um eine Inbesitznahme der Grundstücke gegangen sei, sondern lediglich um die Erfüllung ihrer naturschutzrechtlichen Pflichten. Überdies fehle es an einer Überlassung auf Zeit, weil das Nutzungsrecht unwiderruflich und auf Dauer eingeräumt worden sei.

Interna und mehr

Newsletter jetzt auch vom Finanzgericht Köln

Neuerdings informiert auch das Finanzgericht Köln in seinem Newsletter über interessante Entscheidungen, anhängige Verfahren und Personalnachrichten. Zur Leseprobe und zur Anmeldung gelangen Sie gleich [hier](#).

Referendartag am Finanzgericht Münster

Bereits zum dritten Mal fand am 25. April 2013 am Finanzgericht Münster der Referendartag statt. Rund fünfzehn angehende Juristinnen und Juristen aus ganz Nordrhein-Westfalen nutzten die Gelegenheit, zunächst drei mündliche Verhandlungen zu verschiedenen steuerlichen Streitfragen zu verfolgen und im anschließenden Gespräch mit dem Vizepräsidenten des Finanzgerichts Wilhelm Markert und Richter am Finanzgericht Dr. Fabian Schmitz -Herscheidt Fragen rund um das Finanzgericht Münster und die richterliche Tätigkeit zu klären. Außerdem informierte der Personaldezernent des Gerichtes Dr. Jens Reddig über den „Weg zum Finanzgericht“. Zu weiteren Einzelheiten lesen Sie bitte die [Pressemitteilung Nr. 5](#) vom 25. April 2013.

Für interessierte Referendare besteht die Möglichkeit, ihre Wahlstation beim Finanzgericht zu absolvieren. Nähere Informationen erhalten Sie vom Aus- und Fortbildungsdezernenten, Richter am Finanzgericht Ralf Brosda (ralf.brosda@fg-muenster.nrw.de).

Finanzrichter unterrichten Studenten der Uni Münster

Seit dem vergangenen Wintersemester bereiten Richter des Finanzgerichts Münster Studenten des Schwerpunktbereichs Steuerrecht der Universität Münster im Rahmen der vorlesungsbegleitenden Veranstaltung „Aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung“ auf ihre Klausuren vor. Im derzeit laufenden Sommersemester 2013 stehen die Themen Einkommensteuerrecht, Unternehmenssteuerrecht, Buchführung und Bilanz sowie Internationales Steuerrecht auf dem Plan.

Impressum

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster, Pressedezernentin RinaFG Dr. Sabine Haunhorst, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-198, Telefax 0251/3784-164, E-Mail: pressestelle@fg-muenster.nrw.de

Redaktion: RaFG Dr. Jan -Hendrik Kister, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784 -212, Telefax 0251/3784-201, E-Mail: jan-hendrik.kister@fg-muenster.nrw.de

Web: www.fg-muenster.nrw.de

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [Abmeldelink](#) wieder abzubestellen. Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein-Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW -Entscheidungen](#). Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der [gerichtseigenen Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt (§ 4 Abs. 7 [JVKostO](#)). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.